

# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 08/2002  
27. Februar 2002**

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung der Universität  
Konstanz für den Diplomstudien-  
gang Mathematik**

**in der Fassung vom 27. Februar 2002**

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: C 1.3 Stand: 27.02.2002
<b>Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Mathematik</b>	
in der Fassung vom 27. Februar 2002	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 30. Januar 2002 die nachfolgende Änderungssatzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Mathematik in der Fassung vom 17. März 1999 (W., K. u. U. 1999, S. 118), geändert am 7. August 2000 (W., K. u. U. 2000, S. 1052), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 26. Februar 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

### Artikel 1

1. In § 2 werden die Worte „die Fakultät für Mathematik und Informatik“ durch die Worte „den Fachbereich Mathematik und Statistik“ ersetzt.

2. In § 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Rahmen des Studiums ist in der Regel eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 2 Monaten abzuleisten.“

3. Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

#### **„§ 3a Berufspraktische Tätigkeit**

(1) Die berufspraktische Tätigkeit soll einen Umfang von mindestens 2 Monaten haben und muss während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums abgeleistet werden. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischen Tätigkeiten für Absolventen des Diplomstudiengangs Mathematik zu vermitteln.

(2) Berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, müssen vorab durch einen Beauftragten, der vom Ständigen Prüfungsausschuss bestellt wird, genehmigt und nach Beendigung durch eine Bestätigung der beschäftigenden Stelle nachgewiesen werden.

- (3) Entsprechende Berufsausbildung und Tätigkeiten, die vor Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des Studierenden durch den Ständigen Prüfungsausschuss anerkannt werden.“

4. In § 5 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Eine Überschreitung der Frist ist insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn

1. die Studierende die Schutzfristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch genommen und dies durch entsprechende ärztliche Bescheinigung belegt hat,
2. der/die Studierende gemäß § 50 Abs. 9 UG (für Studierende mit Kleinkind) berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten,
3. der/die Studierende gemäß § 50 Abs. 10 UG wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung berechtigt ist, Prüfungsfristen zu überschreiten.“

5. § 6 wird folgendermaßen geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Fakultätsrat“ durch das Wort „Fachbereichsrat“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz werden die Worte „der Fakultät“ jeweils durch die Worte „des Fachbereichs“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 erhält Satz 6 folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Studiengangkommission Mathematik bestellt; der Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.“

6. In § 7 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Fakultätsrat“ durch das Wort „Fachbereichsrat“ ersetzt.

7. In § 8 wird in Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Mit Einverständnis der Prüfer können Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht werden.“

8. In § 10 wird in Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 16 Abs. 4 bleibt unberührt.“

9. In § 11 Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Berufsakademien“ die Worte „staatliche oder staatlich anerkannte“ eingefügt.

10. In § 15 wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Für die Zulassung zur Orientierungsprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung im Rahmen der Lehrveranstaltungen „Einführung in die Mathematik“ des ersten Studienjahres nachzuweisen und zwar bei der Wahl der Prüfung V1

(Analysis) ein Schein in Linearer Algebra, bei Wahl der Prüfung V2 (Lineare Algebra) ein Schein in Analysis.“

11. In § 19 Abs. 3 wird folgender Unterabschnitt e) angefügt:

„e) die Bescheinigung über die berufspraktische Tätigkeit gemäß §3a Abs.2 bzw. ein Äquivalent gemäß §3a Abs. 3.  
Der Ständige Prüfungsausschuss kann von dem Nachweis berufspraktischer Tätigkeit absehen, insbesondere, wenn der Studierende trotz nachgewiesener Bemühungen keinen Praktikumsplatz finden konnte.“

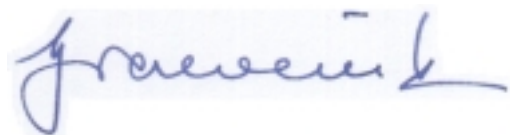
12. § 23 wird folgendermaßen geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „in der Fakultät für Mathematik und Informatik“ durch die Worte „im Fachbereich Mathematik und Statistik“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Fakultätsrat“ durch das Wort „Fachbereichsrat“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „in der Fakultät für Mathematik und Informatik“ durch die Worte „im Fachbereich Mathematik und Statistik“ ersetzt.

## Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
2. Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, können ihre Diplomvorprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen.  
In dem Fall nach Satz 1 hat der Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung verbindlich (schriftlich) zu erklären, nach welcher Prüfungsordnung er die Prüfung ablegen möchte. Diese Erklärung ist unwiderruflich.  
Eine Prüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung kann letztmals am 15. Oktober 2007 (Ausschlussfrist) abgeschlossen werden.

Konstanz, 27. Februar 2002



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz  
Rektor